



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Interne Dienstleistungen

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Einlageblatt vom 16. Januar 2025

Abwasser, Abfälle und Emissionen im Malergewerbe

Geltungsbereich	Zusammen mit dem interkantonalen Merkblatt «Abwasser, Abfälle und Emissionen im Malergewerbe» richtet sich dieses Einlageblatt an alle Maler- und Gipserbetriebe im Kanton Bern, sowie im übertragenen Sinne auch an alle Farb- und Lackverarbeitende Betriebe.
Zweck	Das Einlageblatt konkretisiert die gesetzlichen Vorschriften und unterstützt die Betriebe beim Umgang, der Lagerung und der Entsorgung von gefährlichen Stoffen.
Bauliches	In der Maler- /Gipserwerkstatt dürfen keine Bodenabläufe, Spritzkabinen oder Waschplätze vorhanden sein, welche direkt in die Kanalisation, ein Gewässer oder in eine Versickerung entwässern. Sämtliche Betriebsabwässer müssen entweder einer betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlage oder einem abflusslosen Stapelbehälter (zwecks externer Entsorgung) zugeführt werden. <i>Ist ein Handwaschtrog vorhanden, welcher direkt in die Schmutzwasserkanalisation entwässert, ist in diesem das Auswaschen von Maler- /Gipserutensilien strikte verboten!</i> Aussenarbeitsplätze und Umschlagplätze für wassergefährdende Stoffe sind mit einem dichten Boden zu versehen und über Schlammsammler mit Tauchbogen in die Schmutzwasserkanalisation zu entwässern.
Lager	Wassergefährdende Stoffe sind so aufzubewahren, dass allfällige Verluste weder in ein Gewässer noch in die Kanalisation oder in den Boden gelangen können (dichte Auffangwanne aus Stahl oder beschichtetem Beton).
Luftreinhaltung	Emissionen sind so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Emissionen sind nahe am Ort ihrer Entstehung möglichst vollständig zu erfassen und so abzuleiten, dass keine übermässigen Immissionen entstehen. Gebinde, die VOC enthalten sind mit einer passenden Abdeckung auszurüsten. Die Lagerung von VOC-haltigen Farben und Zusatzstoffen erfolgt im geschlossenen Gebinde. Umfüll-, Misch-, und Reinigungsprozesse sind unter Absaughauben oder unter einer formangepassten Quellabsaugung durchzuführen.
Grundwasserschutz	Gemäss aktuellen Grundwasserschutzvorschriften sind Betriebe, von denen eine Gefahr für das Grundwasser ausgeht, unter anderem Malerbetriebe, in den Grundwasserschutzzonen nicht zulässig. Ändern bestehende, in den Grundwasserschutzzonen bewilligte Betriebe den Besitzer oder Mieter, ist rechtzeitig vor der Änderung mit der Gemeinde und

dem AWA zu prüfen, ob dem Nachfolgebetrieb eine Gewässerschutzbewilligung erteilt werden kann.

Abfälle

Abfälle, welche mit dem Kehrrecht entsorgt werden können (*NICHT als Sonderabfall klassierte Abfälle!*); sind, je nach Situation, in eine KVA-Mulde, eine Bausperrgutmulde oder in Kehrrecksäcke zu geben:

- Putzlappen, Putzfäden (Vorsicht, Gefahr der Selbstentzündung!)
- Holz in kleinen Mengen, Papier, Tapete, Kunststoff
- Leere, ausgekratzte Behälter aus Kunststoff

Abfälle mit VeVA Code 08 01 12 /-14,-16,-18,-20 in festem / getrocknetem Zustand (flüssige Abfälle sind über ein Entsorgungsunternehmen zu entsorgen). (VeVA: Verordnung über den Verkehr mit Abfällen)

LVA Code	Bezeichnung LVA	Umschreibung
08 01 12 [-]	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen.	Reste von wässrigen, flüssigen und festen Dispersionsfarben / Wasserlacken.
08 01 16 [-]	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen.	Abfall aus der betriebseigenen Spaltanlage.

LVA: Liste zum Verkehr mit Abfällen

Sonderabfälle

Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben müssen einem dafür berechtigten Empfängerbetrieb übergeben werden. Sie dürfen nicht einer Gemeindesammelstelle übergeben werden.

Es ist verboten, unterschiedliche Sonderabfälle zu vermischen oder Sonderabfälle mit anderen Abfällen (Bauschutt, Kehrrecht etc.) zu mischen. Insbesondere ist es verboten, Sonderabfälle in Baustellenmulden zu deponieren.

LVA Code	Bezeichnung LVA	Umschreibung
UN Klassierung	UN Benennung	Eintrag in Beförderungspapier (VeVA-Begleitschein)
08 01 11 [S]	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.	Reste von lösemittelhaltigen Farben, Verdünner Reste, Beschichtungsstoffe. Chlorfrei
1263	<i>FARBE (einschließlich Farbe, Lack, Emaille, Beize, Schellack, Firnis, Politur, flüssiger Füllstoff und flüssige Lackgrundlage) oder FARBZUBEHÖRSTOFFE (einschließlich Farbverdünnung und -lösemittel) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa)</i>	UN 1263, ABFALL, FARBE, 3, II, (D/E)
08 01 17 [S]	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten.	Abgelöste Beschichtungen, mit Abbeizer vermischt, Abfälle mit chlorierten Lösungsmitteln vermischt.
2929	<i>GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G.</i>	UN 2929, ABFALL, GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR, N.A.G., 6.1 (3), II, (D/E)
14 06 02 [S]	Andere halogenierte Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische	Chlorhaltige Verdünnerreste flüssig
2810	<i>GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.</i>	UN 2810, ABFALL, GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G., 6.1, III, (E)
14 06 03 [S]	Andere Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische	Verdünnerreste, Schmutzverdünner chlorfrei. Pinselreiner.
1992	<i>ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G.</i>	UN 1992, ABFALL, ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, GIFTIG, N.A.G., 3 (6.1), II, (D/E)

Weitere Abfall-Codes und aktuelle, berechnete Empfängerbetriebe unter abfall.ch oder veva-online.ch

Die hier mit einer UN-Nummer klassierten Stoffe gelten als Gefahrgut. Die einschlägigen Vorgaben zu deren Transport sind zu beachten. Die hier angegebene Klassierung entspricht einer wahrscheinlichen Zuordnung für die entsprechenden Abfälle, kann aber je nach Stoff abweichen - bitte prüfen! Wird diese auf den Gefahrgutblättern des Herstellers anders angegeben, ist die Klassierung des Herstellers massgebend

Administratives

Für eine Optimierung des Vollzugs in den Bereichen Umwelt- und Gewässerschutz hat der Kanton Bern mit dem Verband bernisches Maler- und Gipsergewerbe (SMGV Bildung Bern) eine Vereinbarung über die regelmässigen Kontrollen der Maler- und Gipserbetriebe abgeschlossen. Das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern (AWA) behält die Oberaufsicht und ist zusammen mit dem Amt für Umwelt und Energie des Kantons Bern (AUE) für Verwaltungsakte wie Bewilligungen, Verfügungen usw. zuständig.

Die Kontrollen erstrecken sich über alle Umweltbereiche, wie beispielsweise die Behandlung und Ableitung des Abwassers, die Einrichtungen zum Ablaugen und zum Ausführen von Spritzarbeiten, die Entsorgung von Sonderabfällen oder die Lagerung der Materialien. Details dazu finden Sie im Handbuch für die Betriebskontrollen. Um die Kontrolle zügig und kostengünstig durchführen zu können ist es notwendig, dass die erforderlichen Dokumentationen greifbar sind: Unterhalt und Kontrolle Spaltanlage, Abgabe Sonderabfälle, Mengen verbrauchter Lösemittellacke im Betrieb (VOC). Wir empfehlen einen Umweltordner mit folgenden Inhalten anzulegen:

- Entwässerungsplan der Malerwerkstatt / des Malerlagers inkl. Vorplatz
- Anlagejournal der Spaltanlage
- Verbrauch von VOC haltigen Farben und Lösemitteln im Betrieb (nicht auf Baustellen)
- Abgabe von Sonderabfällen (VeVA-Begleitscheine für Sonderabfälle) und Abfällen